

RS OGH 1998/8/10 7Ob63/98k, 5Ob38/06h, 10Ob8/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.1998

Norm

ABGB §823

ABGB §841

Rechtssatz

Die Erbteilungsvereinbarung ist ein Vertrag über die Aufhebung der ideellen Erbengemeinschaft und steht als solcher einer späteren Erbschaftsklage nicht im Weg. Die Rechtslage ist für den Erbschaftskläger nicht anders, ob nun zwischen den Scheinerben ein Erbteilungsübereinkommen geschlossen wurde oder nicht. Der Erbschaftskläger hat unabhängig vom Vorliegen einer Erbteilungsvereinbarung den Anspruch auf Abtretung jenes Erbschaftsteiles, der den Scheinerben aufgrund der Einantwortung - und nicht aufgrund der Erbteilungsvereinbarung - zu Unrecht zugekommen ist (EvBl 1962/343).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 63/98k
Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 63/98k
- 5 Ob 38/06h
Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 38/06h
- 10 Ob 8/08m
Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 8/08m
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110860

Dokumentnummer

JJR_19980810_OGH0002_0070OB00063_98K0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at